

## **Dringlichkeitsantrag**

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und  
**Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie – keine unnötigen Verschärfungen für Sportschützen, Jäger und Brauchtumsschützen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf Bundesebene weiter dafür einzusetzen, dass im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (BT Drs. 19/13839), mit dem die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 verbundenen Änderungen der Richtlinie 91/477/EWG (sog. EU—Feuerwaffenrichtlinie) umgesetzt werden, keine über die zwingenden Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden Verschärfungen des Waffenrechts aufgenommen werden, die insbesondere Sportschützen und Jäger sowie Brauchtumsschützen unangemessen belasten und keinen Gewinn für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bringen.
2. Der Landtag fordert die Staatsregierung insbesondere dazu auf, sich im Gesetzgebungsverfahren weiterhin dafür einzusetzen, dass
  - die Bedürfnisprüfung für Sportschützen nach Vorbild der bisherigen in Bayern bewährten Handhabung ausgestaltet wird und diese ihr fortbestehendes Bedürfnis nach zehnjährigem Waffenbesitz erleichtert durch Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nachweisen dürfen,
  - die ursprünglich vorgesehene Anzeigepflicht für Nachbauten historischer Schusswaffen (einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung sowie Schusswaffen mit Lunten-, Funken- oder Zündnadelzündung, deren Modell jeweils vor dem 01.01.1871 entwickelt worden ist) wieder gestrichen wird, so dass insbesondere Gebirgsschützen dadurch nicht belastet werden,
  - die waffenrechtliche Privilegierung für Armbrüste beibehalten wird,
  - die Regelungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht weiter verschärft werden, als dies für die Extremismusbekämpfung unerlässlich ist.

## **Begründung:**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 vorgelegt (Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes, BT-Drs. 19/13839). Mit dieser Richtlinie wurde die sogenannte EU-Feuerwaffenrichtlinie geändert, um das Waffenrecht in der Europäischen Union weiter zu harmonisieren und Schutzlücken zu schließen. Die Änderungen verfolgen hauptsächlich drei Ziele: Erstens soll der illegale Zugang zu Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg behördlich rückverfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden. Die Vorgaben der Richtlinie sind zwingend in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinausgehende Verschärfungen, die insbesondere Sportschützen, Jäger und Brauchtumsschützen unangemessen belasten, ohne dass dem ein Gewinn an realer Sicherheit gegenübersteht, sind abzulehnen. Deshalb soll sich die Staatsregierung weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass auch die berechtigten Belange der Sportschützen, Jäger und Brauchtumsschützen berücksichtigt werden und insbesondere keine überzogenen und praxisfernen Regelungen Aufnahme finden. Dies gilt insbesondere für die Bedürfnisprüfung. Hier sollte auch darauf geachtet werden, dass die bisherigen Kostenregelungen beibehalten werden. Wenn im legalen Bereich das deutsche Waffenrecht konsequent vollzogen wird, ist in den genannten Punkten kein weitergehender Handlungsbedarf geboten. In Reaktion auf Terror und Anschlägen besteht das Bedürfnis, der Bevölkerung auch entsprechende Sicherheit zu signalisieren. Dies ist jedoch nicht mittels Verschärfung des Waffengesetzes zu erreichen, denn die größte Gefahr für die öffentliche Sicherheit geht nicht von legalen, sondern von illegalen Schusswaffen aus. Der Schwerpunkt muss daher auch auf illegalen Waffen und der Entwaffnung von Extremisten liegen. Hier greift nicht das Waffenrecht, denn Terroristen und Extremisten bedienen sich nicht in legalem Rahmen der Waffen, sondern anonym und illegal z.B. im „Darknet“. Folglich ist eine weitere Verschärfung in diesem Fall nicht geboten und auch nicht zielführend. Von Jägern, Sport- Gebirgs- und Traditionsschützen gehen keine Gefahren für diesen Staat und seine Bürger aus.